

Bericht von der Gemeinderatssitzung am 02. Mai 2023

Bauleitplanung

Aufstellung der 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Garsebacher Weg/Polenzer Linden“ Semmelsberg, Aufstellungsbeschluss

Die Außenbereichssatzung „Garsebacher Weg/Polenzer Linden“ Semmelsberg in der Fassung vom 06.11.1997 ist seit 12.05.1998 rechtskräftig. Inzwischen sind in diesem Bereich von Semmelsberg Häuser errichtet worden, die teilweise oder ganz außerhalb des Geltungsbereichs der Satzung liegen. Der Geltungsbereich soll daher an die bestehende Bebauung angepasst werden und somit auch die Möglichkeiten einer geringen Nachverdichtung klar abgegrenzt werden.

Der Gemeinderat Klipphausen hat einstimmig beschlossen, die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Garsebacher Weg/Polenzer Linden“ Semmelsberg nach § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) aufzustellen. Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung umfasst die Flurstücke 53, 53a, 54, 55/1, 55/2, 55/3, 57/3, 112, 113, 116, 123 und Teile der Flurstücke 51/1, 51/2, 52/1, 52/2, 56, 57/1, 57/2, 61, 111, 114, 115, 117. Ziel der Aufstellung der Außenbereichssatzung ist die Abgrenzung des bebauten/bebaubaren Bereichs an Garsebacher Weg und Polenzer Linden im OT Semmelsberg. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Aufstellung eines Leitfadens/Kriterienkataloges für erneuerbare Energien im Gemeindegebiet Klipphausen

In der Gemeindeverwaltung liegen bereits mehrere Anfragen von Investoren vor, die im Gemeindegebiet Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichten wollen. Diese Anfragen wurden bisher mit dem Hinweis zurückgewiesen, dass es noch kein strategisches Gesamtkonzept für unser Gemeindegebiet gibt. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind nach § 35 BauGB nicht privilegiert. Demnach ist für die Errichtung einer solchen Anlage ein Bebauungsplan und eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Bevor diese Pläne für einzelne Vorhaben aufgestellt werden, ist aus Sicht der Verwaltung ein Konzept notwendig, das Standortkriterien und Ausschlusskriterien für entsprechende Projekte im Gemeindegebiet festsetzt.

Neben den Photovoltaik-Freiflächenanlagen können in weiteren Schritten auch andere erneuerbare Energien in die Betrachtung einbezogen werden.

Der Gemeinderat Klipphausen hat die Gemeindeverwaltung mehrheitlich beauftragt, einen Leitfaden/Kriterienkatalog für Standorte für erneuerbare Energien im Gemeindegebiet stufenweise zu erarbeiten. Dabei sind vorrangig die erneuerbaren Energien zu betrachten, die für ihre Standorte Bauleitplanverfahren erfordern. Außerdem hat der Gemeinderat Klipphausen beschlossen, die eingehenden Anfragen/Projektvorschläge bis zur Erstellung des Leitfadens/Kriterienkataloges zurückzustellen.

Vergabe von Bauleistungen für die Außensportanlage der Grundschule Naustadt

Im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung haben 4 Firmen die Ausschreibungsunterlagen abgefordert. Zur Angebotseröffnung am 30.03.2023 lagen 3 Angebote vor. Die Prüfung durch das Planungsbüro Schubert ergab, dass das wirtschaftlichste Angebot von der Fa. GLF Garten- und Landschaftsbau Dresden GmbH Moritzburg in Höhe von 286.882,90 € brutto abgegeben wurde. Die Kosten liegen unterhalb der Kostenberechnung des Planungsbüros in Höhe von 367.649,52 € brutto vom 09.03.2023 sowie im Haushaltsbudget.

Der Gemeinderat Klipphausen hat der Vergabe des Auftrages an die Fa. GLF Garten- und Landschaftsbau Dresden GmbH einstimmig zugestimmt.

Einsatz der Gewässerunterstützungspauschale 2023

Gemäß dem Festsetzungsbescheid vom 24. Februar 2023 der Landesdirektion Sachsen erhält die Gemeinde 2023 einen Gewässerlastenausgleich in Höhe von 67.752,00 €. Die festgesetzte Pauschale ist von der Gemeinde für die Aufgabe der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung zu verwenden. Die pauschale Finanzhilfe berechnet sich nach den Kilometern Gewässer zweiter Ordnung im Gemeindegebiet. Die Gemeinde erhält laut Bescheid für insgesamt 135,1 km einen Lastenausgleich gemäß § 20b Absatz 1 SächsFAG.

Entsprechend den Vorschlägen vom Bauamt soll die die Gewässerpauschale für folgende vier Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung eingesetzt werden:

1. Kleine Triebisch, Taubenheim, ca. 450 m Gewässerberäumung und Kleinstreparaturen an Uferwänden
2. Groitzscher Dorfbach, Groitzsch, Gewässerberäumung ca. 500 m
3. Burkhardswalder Dorfbach, Burkhardswalde, Gewässerberäumung ca. 1.300 m
4. Schmiedewalder Dorfbach, Schmiedewalde, Gewässerberäumung ca. 950 m

Der Gemeinderat Klipphausen hat dem Einsatz der Pauschale für die vier Maßnahmen mehrheitlich zugestimmt.

Verwendung der pauschalen Zuweisung für Instandsetzungs-, Erneuerungs- und Erstellungsmaßnahmen an Straßen und Radwegen

Gemäß dem Festsetzungsbescheid vom 09. Februar 2023 der Landesdirektion Sachsen über Finanzausgleich gemäß § 31 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich erhält die Gemeinde Klipphausen eine pauschale Zuweisung in Höhe von 275.098,23 €. Die Gemeinde unterhält gemäß Bestandsverzeichnis zum 1. Januar 2023 Gemeindestraßen mit einer Länge von 165,5 km. Die Netzlänge der selbständigen Radwege der Kommune beträgt 11,5 km. Die pauschale Zuweisung soll für Instandsetzungs-, Erneuerungs- und Erstellungsmaßnahmen an Straßen und Radwegen eingesetzt werden.

Der Gemeinderat Klipphausen hat mehrheitlich beschlossen, die pauschale Zuweisung für folgende Vorhaben einzusetzen:

1. Grundhafter Ausbau Schlackenweg, Constappel
2. Planung Grundhafter Ausbau Steinsgasse, Rothschnenberg BA 1
3. Herstellung Fußweg Tanneberg, S36

Verwendung der investiven Schlüsselzuweisung Investitionspauschale 2023

Gemäß dem Festsetzungsbescheid zum Finanzausgleich vom 04. März 2023 erhält die Gemeinde Klipphausen eine investive Schlüsselzuweisung in Höhe von 78.330,00 €.

Diese Zuweisung ist für investive Vorhaben einzusetzen.

Der Gemeinderat Klipphausen hat dem Einsatz der investiven Schlüsselzuweisung 2023 für die Sanierung Kindertagesstätte Sachsdorf einstimmig zugestimmt.

Annahme von Spenden

Im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Der Gemeinderat Klipphausen hat der Annahme von drei Spenden einstimmig zugestimmt.

Einsetzen eines Nachfolgers für den Gemeindevorleiter

Der Gemeindevorleiter, Herr Manfred Kreißler, hat sein Amt aus persönlichen Gründen zum 01. April 2023 niedergelegt. Die nächste turnusmäßige Neuwahl der Gemeindevorleitung findet im November 2023 statt. Gemäß § 12 Abs. 7 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde

Klipphausen setzt der Bürgermeister bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen als Gemeindeführer ein. Die Einsetzung bedarf der Zustimmung des Gemeinderates. Als Gemeindeführer der Gemeinde Klipphausen soll der jetzige stellvertretende Gemeindeführer, Kamerad Eric Petermann, eingesetzt werden. Der Gemeinderat Klipphausen hat dem einstimmig zugestimmt.

Antrag auf Akteneinsicht der Bürgernetz-Fraktion im GR der Gemeinde Klipphausen

Der Verwaltung liegt ein Antrag auf Akteneinsicht der „Bürgernetz-Fraktion im GR der Gemeinde Klipphausen“ vor. Es wird Akteneinsicht in die Akten zur Vermietung aller Vereinsräumlichkeiten der Jahre 2022 und 2023 beantragt. Gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO gewährt der Bürgermeister dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht. Da bisher im Gemeindeführerrecht dafür kein Ausschuss festgelegt wurde, ist es Aufgabe des Gemeinderates, nach Information durch den Bürgermeister die Verfahrensweise zum vorliegenden Antrag auf Akteneinsicht festzulegen.

Die Einsichtnahme in die Akten steht nicht nur dem Quorum der Antrag stellenden Gemeinderäte zu, sondern dem gesamten Gemeinderat. Beschließt der Gemeinderat, dafür einen besonderen Ausschuss zu bestellen oder einen bestehenden Ausschuss damit zu betrauen, dann nimmt dieser das Akteneinsichtsrecht für den gesamten Gemeinderat wahr. Im Ausschuss muss mindestens ein Antragsteller vertreten sein.

Der Gemeinderat Klipphausen hat mehrheitlich beschlossen, den Antrag auf Akteneinsicht durch den Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen auszuüben.

Verzichtserklärung Vorkaufsrechte

Der Gemeinderat Klipphausen hat mehrheitlich beschlossen, auf das gesetzliche Vorkaufsrecht gem. § 24 BauGB ff, § 17 SächsDSchG, § 27 SächsWaldG sowie SächsNatschG für nachstehend aufgeführte Flurstücke zu verzichten:

- | | |
|---------------|------------------------------------|
| 1. Gemarkung: | Klipphausen |
| Flurstücke: | 54/11 und 54/12 |
| Nutzungsart: | Wohngrundstück |
| 2. Gemarkung: | Kobitzsch |
| Flurstücke: | 58h und 83 |
| Nutzungsart: | Wald |
| 3. Gemarkung: | Klipphausen |
| Flurstücke: | 619/1 und 619/10 sowie MEA 619/6 |
| Nutzungsart: | Wohngrundstück, Garage und Zufahrt |